

	TÖBs	
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p><b>Bauverwaltung Stadt Donaueschingen im Hause</b> vom 16.04.2012</p> <p>Aufgrund der Topographie tritt im Süden das Hotel bereits zweigeschossig in Erscheinung. Als Geschosshöhe ist in diesem Bereich allerdings eingeschossig festgesetzt.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob ggf. die Geschossigkeit in I + S (Sockelgeschoss) geändert wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt und für den südlichen Hotelbereich ein Vollgeschoss plus Sockelgeschoss (I + S) festgesetzt. Der Planteil wird dahingehend geändert und ein entsprechender Passus in den schriftlichen Teil aufgenommen.</p>
1.2	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Herr Hans-Ulrich Trostel 79083 Freiburg</b> vom 28.03.2012</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Bebauungsplanverfahren. Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt.</p> <p>1. Zwar wurden die bisherigen Planunterlagen nun inhaltlich präzisiert. Jedoch sind die Grundzüge der Planung offenbar nicht verändert worden. Die in unserer bisherigen Stellungnahme vom 30.03.2011 enthaltenen Anregungen und Hinweise – insbesondere zur teilweisen Lage des Plangebiets in einem Vogelschutzgebiet sowie zu den Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB – sind deshalb im Grundsatz weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das hier angesprochene, in den östlichen Planbereich hereinreichende FFH-Vogelschutzgebiet mit der Nr. 8017-441 „Baar“, wird durch die Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB gesondert kenntlich gemacht und somit gesichert. Dadurch wird für den Ostteil das Leitbild einer offenen Landschaft – wie diese die Baar bestimmt – insbesondere aus den Begründungszusammenhängen mit dem FFH-Schutz verbindlich geregelt.</p>

	<p>2. Die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zusammenführung der bisherigen rechtskräftigen Bebauungspläne zu einem Gesamtplan geplante Erweiterung der SO 1 und SO 2 kann u. E. noch als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Wir bitten allerdings, den Flächennutzungsplan insoweit bei der nächsten Gelegenheit an die zukünftigen Bebauungsplanfestsetzungen anzugleichen.</p> <p>3. Die Geltungsbereiche der bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 3, der Golfplatzbereich E sowie der Geltungsbereich des nun neu erstellten Bebauungsplanentwurfes „Golfplatz / Überleitung der Bebauungsplanänderung Golfplatzerweiterung (VEP) in einen Bebauungsplan“ weichen am Südrand ebenfalls von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ab. Wir regen deshalb an, den Flächennutzungsplan auch in diesen Bereichen im Wege der Berichtigung an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises sowie unser Referat 26 (Denkmalpflege) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und Vogelschutzes ist daher nicht auszugehen und die Voraussetzungen zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB erfüllt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anpassung der Sondergebiete SO 1 und SO 2 erfolgt im Zuge der derzeit in Aufstellung befindlichen 1. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Anpassung der genannten Flächen erfolgt im Zuge der derzeit in Aufstellung befindlichen 1. Flächennutzungsplanänderung.</p>
--	---	--

2.	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      - Amt für Wasser- und Bodenschutz -                      Am Hoptbühl 5                      78048 Villingen-Schwenningen</b> vom 18.04.2012</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplanentwurf kann aus unserer Sicht zugestimmt werden, die Belange des Wasser- und Bodenschutzes werden nicht berührt.</p>	
2.2	<p><b>Umweltberater GVV, Dr. Bronner                      im Hause</b> vom 26.03.2012</p> <p>Von der Überleitung des VEP Golfplatz in einen Bebauungsplan Golfplatz sind Umweltbelange nicht betroffen.</p>	
2.3	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      - Baurechts- und Naturschutzamt -                      Am Hoptbühl 5                      78048 Villingen-Schwenningen</b></p>	
2.4	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      Naturschutzbeauftragte Frau Körner</b></p>	
2.5	<p><b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg                      Johannesstraße 27                      78056 Villingen-Schwenningen</b></p>	
2.6	<p><b>Ortsverwaltung Aasen                      Herrn Ortsvorsteher Karlheinz Bäurer                      per Fachpost</b></p>	
2.7	<p><b>Ortsverwaltung Pfohren                      Herrn Ortsvorsteher Gottfried Vetter                      per Fachpost</b></p>	

	<b>BÜRGER</b>	
<b>1.</b>	<b>BEDENKEN UND ANREGUNGEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE</b>
<b>1.1</b>	<p><b>Der Öschberghof</b>  <b>Herr Geschäftsführer Alexander Aisenbrey</b>  <b>Golfplatz 1</b>  <b>78166 Donaueschingen</b> vom 20.04.2012</p> <p>Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass sowohl die Sportplatzanlagen als auch die „Öventhütte“ nicht ohne Stellplätze vernünftig im Sinne der Kunden betrieben werden können. Es muss festgestellt werden, dass sich die ursprünglichen Vorstellungen, wonach die Gäste alle auf dem Hauptparkplatz parken und zu Fuß zu den beiden Orten gelangen, als nicht durchsetzbar erweisen. Auch wenn keine Parkflächen ausgewiesen werden, parken die Gäste unkontrolliert und wild entlang der Wege und auf den Grünflächen. Dies hat bereits beträchtlichen Schaden produziert. Wir schlagen vor, im Bereich der Sportplätze eine Fläche mit wassergebundenem Schotterrasen für diesen Zweck im Bebauungsplan auszuweisen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im Bereich der Sportplätze wird eine 30 x 30 m große Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung: Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB festgesetzt. Durch die Erstellung der Stellplätze mit wassergebundenem Schotterrasen werden keine weiteren Flächen versiegelt, weshalb von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser nicht auszugehen ist.</p>